

Rückmeldung zur öffentlichen Konsultation der E-Control Systemnutzungsentgeltgrundsatz- Verordnung

Wien, 31. 03. 2025

Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Unser Ziel ist es, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in Österreich zugänglich, leistbar und von hoher Qualität bleiben – heute und in Zukunft. Der VÖWG vernetzt über 120 Unternehmen, Institutionen und Organisationen und fördert den Wissensaustausch – etwa in den Bereichen Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallentsorgung, wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, Wohnen sowie Gesundheits- und Sozialdienste. Zudem unterstützt der VÖWG seine Mitglieder mit einem breiten Serviceangebot, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.

Über den Verband kommunaler Unternehmen Österreichs

Unser Ziel ist es, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in Österreich zugänglich, leistbar und von hoher Qualität bleiben – heute und in Zukunft. Der Verband kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ) vereint rund 30 kommunale Unternehmen aus ganz Österreich sowie die Stadtwerke Krakau und Meran. Mit ihren breiten Portfolios in den Bereichen Energieversorgung, Netzinfrastruktur, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Telekommunikation leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren und leistbaren Daseinsvorsorge. Der VKÖ unterstützt seine Mitglieder mit vielfältigen Services, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der kommunalen Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.

Rechtsform:
Verein

Sitz:
Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT):
VÖWG: 338965482
VKÖ: 358163335

Zuständigkeit:
Landespolizeidirektion Wien

EU-Transparenzregisternummer
VÖWG:
643879152710-58

Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung

Der Verband öffentlicher Wirtschaft und Gemeinwirtschaft (VÖWG) und der Verband kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ) bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung. Wir erlauben uns wie folgt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich des tatsächlichen Verordnungsentwurfs

Allgemeines zum Entwurf der SNE-GVO

Die Marktkonsultation steckt erste Überlegungen der Regulierungsbehörde E-Control bezüglich einer neuen Strom-Netzentgeltsystematik ab. Anlass dafür ist die im Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) vorgesehene Neugestaltung der Systemnutzungsentgelte. Im Zentrum des Entwurfs steht eine stärkere Gewichtung der Leistungskomponente gegenüber der Arbeitskomponente in den Netzentgelten. Für Lastspitzen – etwa, wenn viele Geräte gleichzeitig laufen – soll nun mehr gezahlt werden. Weil insbesondere Lastspitzen maßgeblich für den Netzausbau und die Kapazitätsvorhaltung sind, soll der stärkere Fokus auf die Lastkomponente eine verursachungsgerechte Verteilung der Netzentgelte sicherstellen. Darüber hinaus sollen Flexibilitäten im Strombezug künftig stärker bearbeitet werden. Wer seinen Bezug in Zeiten hoher Netzauslastung reduzieren kann, soll daraus künftig Vorteile ziehen. Neu geordnet werden sollen zudem die Entgelte für den Netzanschluss, die künftig in einem einheitlichen Netzanschlussentgelt zusammengeführt werden sollen. Der zweite Teil der Konsultation befasst sich darüber hinaus insbesondere mit der Definition des systemdienlichen Betriebs von Speicher- und Erzeugungsanlagen sowie mit weiteren Flexibilitätsinstrumenten wie dem flexiblen Netzzugang. Insgesamt soll damit ein neuer regulatorischer Rahmen geschaffen werden, der eine effizientere Netznutzung ermöglicht, die Systemkosten begrenzt und die Transformation des Stromsystems unterstützt.

Das Wichtigste in Kürze:

- **VÖWG und VKÖ begrüßen die Modernisierung der Systemnutzungsentgelte.** Die Novelle muss jedoch Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Leistbarkeit gleichermaßen berücksichtigen.
- **Ziel muss ein verursachungsgerechtes und praxistaugliches System sein.** Anreize dürfen nur dort ansetzen, wo tatsächlich Flexibilitätpotenzial besteht; zugleich braucht es eine breite Kommunikation der Änderungen.
- **Neben individuellen Anreizen müssen zentrale Steuerungsmöglichkeiten durch Netzbetreiber dort erhalten bleiben, wo sie nachweislich netz- und systemdienlich sind.** Neue Flexibilitätsinstrumente brauchen Evaluierung, klare Übergangsregeln und eine saubere Abgrenzung.
- **Rabatte und Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie nachweislich Kosten im Gesamtsystem senken.** Die Kriterien dafür müssen praktikabel sein und Investitionssicherheit schaffen.
- **Für eine faktenbasierte Diskussion braucht es eine einheitliche Datengrundlage.** Vorhandene Analysen und Daten sollten daher offengelegt werden.
- **Die Ausgestaltung der Netzentgelte erfordert ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Vorstand, Regulierungskommission und Regulierungsbeirat,** um Zielkonflikte und Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden.

Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung – Teil 1

Grundsätzlich sehen wir die Anpassung der Grundsätze zu den Systemnutzungsentgelten sehr positiv. Als VÖWG und VKÖ setzen wir uns für eine leistbare Energieversorgung für alle ein und begrüßen die Bestrebungen der Behörde deshalb grundsätzlich sehr das Tarifsysteem verursachungsgerechter auszugestalten. Im Detail dürfen wir zu Teil 1 der Marktkonsultation wie folgt Stellung nehmen.

Netznutzungsentgelte

Leistungspreis für bisher nicht-leistungsgemessene Kund:innen

Aus Sicht von VKÖ und VÖWG ist die Einführung eines Leistungspreises für bisher nicht leistungsgemessene Kund:innen grundsätzlich nachvollziehbar. Eine stärkere Berücksichtigung der Leistungskomponente kann zu einer verursachungsgerechteren Verteilung der Netzentgelte beitragen, da insbesondere hohe Lastspitzen maßgeblich für Netzausbau und Kapazitätsvorhaltung sind. Für die Einführungsphase erscheint ein leistungsbezogener Anteil von rund 40 bis 50 % zweckmäßig. Eine allfällige spätere Weiterentwicklung sollte auf Basis einer Evaluierung der praktischen Auswirkungen erfolgen.

Die Einführung eines Leistungspreises für alle Kund:innen stellt eine grundlegende systemische Anpassung dar und sollte jedenfalls von begleitenden Informationsmaßnahmen flankiert werden. Nur wenn die neue Systematik für Netznutzer:innen nachvollziehbar ist, können Akzeptanz und die beabsichtigte Lenkungswirkung tatsächlich erreicht werden.

Für eine praktikable Umsetzung empfehlen wir, gemessene Leistungswerte auf eine Nachkommastelle zu runden, um sprunghafte Entgelteffekte zu vermeiden. Darüber hinaus sind klare Verrechnungsregeln für jene Fälle erforderlich, in denen keine gemessene Leistung zur Verfügung steht.

Gerade Haushalte mit geringem Verbrauch und niedrigen Lastspitzen verfügen nur über begrenzte Flexibilitätspotenziale. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, eine Leistungsgrenze vorzusehen, unterhalb derer sich die Netzentgelte für durchschnittliche Haushalte nur geringfügig verändern. Um die konkreten Auswirkungen einer solchen Staffelung beurteilen zu können, ist jedoch eine Betrachtung im Zusammenspiel mit der konkreten Tarifierung erforderlich. Je nach Ausgestaltung von Verrechnungsintervall, Stufung und Höhe der Entgelte können sich für Netznutzer:innen sehr unterschiedliche Effekte ergeben. Dies zeigt sich etwa an folgenden Beispielen:

- Bei Kund:innen mit monatlicher Verrechnung wäre eine endgültige Abrechnung erst nach dem Durchlauf des Jahreszyklus möglich. Weil die Verrechnung bisher üblicherweise das 12-Monatsspitzenmittel zu Grunde legt, wäre die Jahresverrechnungsleistung erst nach 12 Monaten klar, so wird eine Aufholung der vorherigen Monatsverrechnungen unbedingt erforderlich.
- Aus den Angaben der Marktkonsultation gehen wir davon aus, dass der Leistungspreis in der Verbrauchsstufe bis 8 kW niedriger ist als in der Stufe über 8 kW. Am Beispiel einer gemessenen Monatsleistung von 15,3 kW würden 8 kW mit Preis der Stufe bis 8 kW und 7,3 kW (= 15,3 – 8) mit dem separaten Preis der Stufe über 8 kW zur Verrechnung kommen.

Die Beispiele zeigen, dass unterschiedliche Kombinationen aus Verrechnungsintervall, Entgelterhöhung und Stufung zu sehr führen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Umso wichtiger ist es, die einzelnen Instrumente sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Allgemeine Nebenbedingungen und Prämissen

Die Messentgelte sind nach dem neuen ELWG kein eigener Bestandteil der Systemnutzungsentgelte mehr, sondern gehen in die Netznutzungsentgelte ein. Da die bisherigen Preisvergleiche der Behörde die Messentgelte nicht berücksichtigt haben, würde ein unveränderter Vergleich für 2027 allein deshalb eine scheinbar deutliche Erhöhung der Netznutzungsentgelte ausweisen. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden medialen Aufmerksamkeit und des Interesses verschiedener Interessensvertretungen ist es daher wesentlich, dass die Behörde repräsentative Vergleichsfälle für ihre Analysen heranzieht und veröffentlicht.

Neben dem etablierten österreichweiten Haushaltsvergleichsfall mit 3.500 kWh Jahresverbrauch sollte dieser um eine repräsentative durchschnittliche Verrechnungsleistung ergänzt werden. Darüber hinaus sind auch repräsentative Vergleichsfälle für die einzelnen Netzbereiche erforderlich, da sich die Verbrauchsstrukturen regional teils deutlich unterscheiden. Für eine geordnete Überführung in das neue Tarifmodell ist auf diese Unterschiede Bedacht zu nehmen und sind die verfügbaren Gestaltungsspielräume zu nutzen.

Daraus folgt, dass die einzelnen Preiskomponenten je Netzbereich unterschiedlich ausgestaltet werden müssen. Auch der genannte Schwellwert von 8 kW sollte dabei nicht als zwingend fixer Wert verstanden werden, sondern als variable Stellgröße für einen geordneten Übergang. **Flexibilitätsanforderungen in der Entgeltstruktur**

Flexibilitätsanforderungen in der Entgeltstruktur

Die Marktkonsultation zur SNE-GVO sieht vor, dass die Flexibilitäten von Endkund:innen künftig über die **regelbare Bezugsleistung** abgebildet werden sollen. Bei netzdienlicher Nutzung sollen dadurch Vergünstigungen beim Netznutzungsentgelt ermöglicht werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, bestehende **unterbrechbare Tarife** nicht dauerhaft fortzuführen, sondern diese innerhalb der nächsten drei Jahre an den Tarif der gemessenen Leistung anzugleichen. Kund:innen organisieren ihre Flexibilität künftig stärker selbst und müssen diese technisch bereitstellen, während eine unmittelbare Steuerung durch den Netzbetreiber nicht mehr in gleicher Weise vorgesehen ist. Als wesentlicher Vorteil für betroffene Netzkund:innen wird angeführt, dass künftig nur mehr ein Zählpunkt erforderlich sei und damit Steuern und Abgaben entfallen würden, die derzeit mit dem zusätzlichen unterbrechbaren Zählpunkt verbunden sind.

In der Praxis handelt es sich bei solchen Zählerstrukturen jedoch vielfach um historisch gewachsene Systeme. In einem Haushalt bestehen nicht selten mehrere Zähler, die derzeit unterschiedlichen Tarifmodellen zugeordnet sind, etwa ein Zählpunkt für den allgemeinen Wohnungsanschluss und ein gesonderter unterbrechbarer Zählpunkt für eine Therme oder einen Warmwasserboiler. Um von den beschriebenen Vorteilen der regelbaren Bezugsleistung tatsächlich profitieren zu können, wäre es in vielen Fällen erforderlich, diese Messvorrichtungen baulich zusammenzuführen. Gerade im städtischen Altbau ist dies jedoch häufig mit erheblichem technischem und finanziellem Aufwand verbunden.

Ein erheblicher Teil der unterbrechbaren Anlagen befindet sich in Altbauwohnungen mit entsprechend alter Elektroinstallation. Selbst im Idealfall, also bei grundsätzlich normkonformer Anlage, kann der erforderliche Umbau für Kund:innen bereits Kosten in vierstelliger Höhe verursachen; in vielen Fällen ist mit deutlich höheren Aufwendungen zu rechnen. Hinzu kommt, dass Wohnungen mit unterbrechbaren Zählpunkten häufig Mietwohnungen sind. Die notwendigen Investitionen wären in diesen Fällen regelmäßig von den Wohnungseigentümer:innen zu tragen, während der wirtschaftliche Vorteil durch den Wegfall des zusätzlichen Zählpunkts in erster Linie den Mieter:innen zugutekäme. Dieses Auseinanderfallen von Kosten und Nutzen führt in der Praxis dazu, dass notwendige Investitionen vielfach unterbleiben. Damit besteht das Risiko, dass die angestrebte Tarifumstellung für Kund:innen mit unterbrechbaren Anlagen nicht zu einer Entlastung, sondern faktisch zu einer Mehrbelastung führt. Der finanzielle Anreiz, der durch die Abschaffung des unterbrechbaren Tarifs entstehen soll, steht daher in vielen Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten, rechtlichen Anforderungen und praktischen Umsetzungshemmnissen auf Kund:innenseite. Zwar sieht § 109 Abs. 3 ELWG grundsätzlich eine gemeinsame Betrachtung mehrerer Zählpunkte im Fall paralleler Betriebsmittel vor, diese Konstellation dürfte jedoch nur in einem Teil der betroffenen Fälle vorliegen.

Hinzu kommt, dass sowohl Kund:innen als auch Netzbetreiber in den vergangenen Jahren gezielt in unterbrechbare Anlagen und deren Steuerbarkeit investiert haben. Kund:innen haben Investitionen vorgenommen, um ihre Flexibilität dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen und im Gegenzug von günstigeren Netznutzungsentgelten zu profitieren. Auch auf Seiten der Netzbetreiber wurden entsprechende Investitionen in Steuerungs- und Kommunikationsinfrastruktur getätigt. In unserem Netzgebiet wird derzeit beispielsweise die bestehende Rundsteueranlage sukzessive ersetzt und die Schaltung unterbrechbarer Zählpunkte über Smart-Meter-Funktionalitäten realisiert. Eine Tarifreform sollte nicht dazu führen, dass diese beiderseitigen Investitionen entwertet werden und Stranded Investments entstehen, obwohl unterbrechbare Anlagen weiterhin einen erheblichen systemischen Nutzen bieten.

Unterbrechbare Tarife stellen nach wie vor ein wesentliches Instrument der netzdienlichen Laststeuerung dar. Sie ermöglichen die gezielte Abschaltung bestimmter Verbrauchseinrichtungen, etwa von Warmwasserboilern,

und erschließen damit ein erhebliches Flexibilitätpotenzial. Gerade im Hinblick auf die Integration volatiler erneuerbarer Energieträger leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität.

Flexibilitäten der Endkund:innen in der Praxis

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass netz- und systemdienliche Flexibilitäten künftig stärker berücksichtigt und genutzt werden sollen. Gerade bei der Einführung neuer tariflicher Instrumente ist es jedoch wesentlich, diese zielgerichtet, praxistauglich und wirksam auszugestalten. Dafür braucht es eine sorgfältige Evaluierung bestehender Modelle, eine klare Abgrenzung neuer Instrumente sowie eine belastbare Datengrundlage. Nur auf Basis nachvollziehbarer Analysen und praktischer Erfahrungen kann sichergestellt werden, dass neue Regelungen tatsächlich den gewünschten Beitrag zu Leistbarkeit, Sicherheit und Effizienz des Energiesystems leisten. Vor diesem Hintergrund ist auch bei den vorgesehenen Flexibilitätsanforderungen darauf zu achten, dass Anreize zielgenau dort gesetzt werden, wo tatsächlich Flexibilitätspotenziale bestehen, und dass die gewählten Instrumente in der Praxis wirksam sind. Der regelbare Tarif kann für besonders flexible Netznutzer:innen einen sinnvollen Anreiz zur Lastverschiebung bieten. Gleichzeitig sollte jedoch auch weiterhin die Möglichkeit einer zentralen Flexibilitätssteuerung durch den Netzbetreiber erhalten bleiben. Gerade bei Verbrauchseinrichtungen, die derzeit nicht aktiv durch die Netznutzer:innen selbst gesteuert werden, besteht andernfalls das Risiko, dass vorhandene Flexibilitätspotenziale verloren gehen. Erforderlich sind daher praxistaugliche und pragmatische Lösungen, die sowohl individuelle Steuerung als auch zentrale netzbetreiberseitige Steuerung berücksichtigen und damit den wirksamen Erhalt netz- und systemdienlicher Flexibilität sicherstellen.

Methodentransparenz und Nachvollziehbarkeit

Die Marktkonsultation greift mehrere neue Parameter und Systemscheidungen auf, ohne die dahinterliegenden Analysen, Zielsetzungen und Wechselwirkungen ausreichend offenzulegen. Aus Sicht von VKÖ und VÖWG ist es jedoch wesentlich, dass die konkrete Ausgestaltung der Tarifierung auf einer nachvollziehbaren methodischen Grundlage beruht und die einzelnen Parameter in ihrer jeweiligen Funktion klar getrennt festgelegt werden. Eine Vermischung unterschiedlicher Zielsetzungen innerhalb einzelner Stellgrößen sollte vermieden werden, da dies unerwünschte Nebenwirkungen in anderen Bereichen nach sich ziehen kann.

Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Festlegung der vertraglich vereinbarten Leistung auf 8 kW. Auch wenn das Ziel, für durchschnittliche Netznutzer:innen keine übermäßigen Veränderungen auszulösen, grundsätzlich nachvollziehbar ist, kann die Wahl dieses Schwellenwerts erhebliche Auswirkungen auf andere Entgeltbestandteile und möglicherweise auch auf die Netzdimensionierung haben. Solche Zielsetzungen sollten daher nicht über einzelne Parameter mit Mehrfachfunktion abgebildet werden, sondern im Rahmen einer insgesamt konsistenten Tarifierung.

Aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen je nach konkreter Ausgestaltung der Tarifparameter erscheint darüber hinaus ein eng abgestimmtes Vorgehen zwischen Vorstand und Regulierungskommission unter Einbindung des Regulierungsbeirats erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die neuen Tarifelemente in sich schlüssig ausgestaltet werden und allfällige Zielkonflikte oder Kompetenzüberschneidungen vermieden werden.

Für eine sachliche Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen braucht es daher eine transparente Datengrundlage, nachvollziehbare Vergleichsfälle und eine offen gelegte Herleitung der wesentlichen Parameter. Nur auf dieser Basis können die Auswirkungen auf unterschiedliche Kundengruppen seriös bewertet und die Systemänderungen nachvollziehbar eingeordnet werden.

Netzanschlussentgelte

Die vorgeschlagene Systematik des Netzanschlussentgelts mit einem pauschalen Anteil (PA) und einem aufwandorientierten Anteil (AWA) erscheint grundsätzlich schlüssig. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die vorgesehenen Kostensätze auf den Netzebenen 3 bis 7, die Vereinheitlichung für Kleinanschlüsse, die klare Regelung für Verteilernetzbetreiber, die Anrechnung bestehender Netznutzungsrechte sowie die vorgesehene Reduktion des pauschalen Anteils bei systemdienlichem Betrieb. Ebenso ist zu begrüßen, dass die neue Systematik insgesamt besser geeignet erscheint, verursachungsgerechte Signale zu setzen und damit einen Beitrag zur

Begrenzung von Netzausbaukosten zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für Einspeiser, bei denen die bisherige Entgeltstruktur diesem Ziel nur eingeschränkt entsprochen hat.

Damit die neuen Regelungen rechtssicher, verursachungsgerecht und praxistauglich umgesetzt werden können, sind aus Sicht von VKÖ und VÖWG jedoch noch mehrere Präzisierungen erforderlich. Dazu zählen insbesondere eine klare Verankerung und Definition des Netzzutrittspunkts in der SNE-GV zur Abgrenzung zwischen pauschalem und aufwandorientiertem Anteil des Netzanschlussentgelts, kostendeckende und nachvollziehbar hergeleitete PA-Kostensätze sowie gegebenenfalls auch AWA-Kostensätze je Netzebene einschließlich Bau- und Grundstückskosten, eine eindeutige Regelung für 1:n-Konstellationen mit einem Netzanschluss und mehreren Anlagen bzw. Netzbenutzern, klare Übergangsbestimmungen für bestehende Anschlussleistungen, Leistungsdaten und Altverträge sowie sachgerechte Sonderregelungen für Kleinstanschlüsse und unterbrechbare Tarife. Darüber hinaus sollte zur Ermöglichung fundierter Investitionsentscheidungen normiert werden, dass sämtliche kostenrelevanten Feststellungen spätestens mit Vorliegen des Netzanschlussvertrags endgültig definiert sind.

Zugleich erscheint es wesentlich, die Auswirkungen der neuen Systematik anhand nachvollziehbarer Analysen und Beispielrechnungen transparent darzustellen. Dies ist erforderlich, um die Folgen für einzelne Nutzergruppen besser beurteilen zu können. Auch vorgesehene Reduktionen des Netzanschlussentgelts, etwa bei systemdienlichem Betrieb, sollten fachlich klar begründet werden. Schließlich sind Übergangsbestimmungen nicht nur im Hinblick auf die Anrechnung bereits entrichteter Netzanschlussentgelte sinnvoll, sondern auch, um missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten und eine schrittweise Umgehung der Systematik frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung – Teil 2

Der zweite Teil der Marktkonsultation befasst sich insbesondere mit der Definition des systemdienlichen Betriebs von Speicher- und Erzeugungsanlagen sowie mit weiteren Flexibilitätsinstrumenten wie dem flexiblen Netzzugang.

Systemdienlichkeit von Speicher- und Erzeugungsanlagen

Energiespeicher werden im künftigen Stromsystem eine zentrale Rolle einnehmen. Sie sind ein wesentlicher Baustein für die Integration fluktuierender erneuerbarer Erzeugung, für die Bereitstellung von Flexibilität sowie für die Stärkung der Versorgungssicherheit und Resilienz des Energiesystems. Dies gilt insbesondere für Speicher, die durch netzentlastenden Betrieb, Glättung von Einspeise- und Lastspitzen, Bereitstellung von Regelenergie, Inselbetriebsfähigkeit oder Schwarzstartfähigkeit einen über den Einzelanschluss hinausgehenden systemischen Nutzen erbringen. Auch hybride und co-located Anlagenkonzepte können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Gleichzeitig muss die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik dem Grundsatz der Effizienz und Nachvollziehbarkeit verpflichtet bleiben. Begünstigungen, Ausnahmen oder Entgeltreduktionen sind nur dann sachgerecht, wenn ihnen ein tatsächlicher, überprüfbarer Nutzen für das Gesamtsystem gegenübersteht und sie zu einer Reduktion oder Vermeidung von Systemkosten beitragen. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass die Systemdienlichkeit nicht zu weit und nicht pauschal verstanden werden darf. Ebenso darf sie aber auch nicht so eng gefasst werden, dass wesentliche vom Gesetzgeber anerkannte Beiträge von Speichern und Erzeugungsanlagen zur Versorgungssicherheit, Flexibilität und Systemstabilität von vornherein unberücksichtigt bleiben.

Aus Sicht von VKÖ und VÖWG kommt es daher entscheidend darauf an, dass die Regulierungsbehörde eine praktikable, rechtssichere und ausgewogene Lösung findet. Die Kriterien für Systemdienlichkeit müssen auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen, transparent, diskriminierungsfrei und nachvollziehbar ausgestaltet sein sowie den unterschiedlichen technischen Realitäten von Speichern, Elektrolyseanlagen, hybriden Anlagen und systemdienlichen Erzeugungsanlagen Rechnung tragen. Dabei sollte einerseits sichergestellt werden, dass Speicher als essenzieller Bestandteil eines sicheren und resilienten Stromsystems angemessen berücksichtigt werden. Andererseits muss gewährleistet bleiben, dass allfällige Begünstigungen zielgerichtet sind, tatsächlich systemische Mehrwerte abbilden und die Effizienz des Gesamtsystems nicht beeinträchtigen.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung zeigt, dass hier noch erheblicher Präzisierungsbedarf besteht. Dies betrifft insbesondere die Definition der Systemdienlichkeit, die Gewichtung einzelner Kriterien, die Rolle des Standorts, die Berücksichtigung von Versorgungssicherheitsaspekten sowie die praktische Ausgestaltung von Nachweis-, Auswahl- und Übergangsmechanismen. Die Behörde ist daher gefordert, im weiteren Prozess eine ausgewogene

Lösung zu entwickeln, die sowohl die Investitions- und Planungssicherheit für systemrelevante Anlagen verbessert als auch Verursachergerechtigkeit, Kosteneffizienz und die Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer wahrt.

Inhaltliche Verantwortung

Isabelle Bartes

Teamleitung Energiepolitik

+43-1-4082204-22

isabelle.bartes@voewg.at